

*Amtsblatt*  
*der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland,*  
*Körperschaft des öffentlichen Rechts*

3. Jahrgang 2020, Ausgabe Nr. 2

Hamm, den 20.10.2020

**Inhalt**

Nr. 1: Anordnung des Obersten Priesters betreffend SARS-Cov-2-Hygienekonzeptes S. 1

**Nr. 1 Anordnung des Obersten Priesters betreffend SARS-CoV-2-Hygienekonzeptes vom 20.10.2020**

Damit auch die Tempel der Hinduistischen Gemeinde, einschließlich des Haupttempels in Hamm, zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ihren Beitrag leistet, ordnet der Oberste Priester die nachfolgende zur unverzüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt und unverzügliche Umsetzung bestimmte Hygieneanordnung. Die der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland abgeschlossene Tempel haben ein Hygienekonzept zu erstellen und bekanntzumachen. Das Hygienekonzept hat mindestens den Vorgaben der Anordnung zu entsprechen. Es ist jedoch auf die die landesrechtlichen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist, sofern sich ein Tempel außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befindet. Die Regeln der CoronaSchVO NRW gelten für die in NRW gelegenen Tempel.

Die Regelungsgrundlage für die Anordnung ergibt sich aus der Verfassung der Hinduistischen Gemeinde sowie aus § 3 CoronaSchVO NRW.

- 
1. Das Betreten des Tempelgeländes für Personen, die Symptome eine COVID-19-Erkrankung aufweisen, ist nicht gestattet.
  2. Vor jedem Tempel ist ein Desinfektionsmittel aufzustellen. Alle Personen, die den Tempel betreten wollen, haben ihre Hände gründlich zu desinfizieren.
  3. Vor dem Beitreten haben sich alle Besucher in eine Liste (Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit) einzutragen: Die Liste wird für 14 Tage aufbewahrt und dient der Vorlage an die Behörden.
  4. In jedem Tempel ist die Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht für die an kultischen Handlungen involvierten Personen (bspw. Priester).

5. Während des gesamten Aufenthaltes im Tempel ist der Hygieneabstand von 1,5-2,0 Metern einzuhalten. An die Markierungen ist zu achten. Es gilt „Einbahnstraßenprinzip“.  
Der Abstand ist insbesondere im Stehen einzuhalten.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auf dem Tempelgelände Händeschütteln, Küsse und Umarmungen zu unterlassen sind. Diese widersprechen im Übrigen dem Hinduistischen Selbstverständnis und Glauben.
7. Gesänge und lautes Reden widersprechen dem hinduistischen Glauben. Während der Gottesdienste ist das Reden und Singen nicht gestattet.
8. Für den Haupt-Tempel in Hamm gelten folgende Maximalbesuchszahlen:
  - a. Inzidenzwert unter 35: max. 250 Personen
  - b. Inzidenzwert zwischen 35 und 50: 150 Personen
  - c. Inzidenzwert über 50: 120 Personen. Es gilt jedoch Empfehlung, dass grundsätzlich maximal 75 Personen zugelassen sind. Die größere Personenanzahl (/bis zur Maximalgröße von 120 Personen) wird nur zu Gottesdiensten zu besonderen Anlässen nach vorheriger Einholung aller Kontaktdaten und einer positiven Stellung des Obersten Priester zugelassen.
9. Der Oberste Priester und der Oberste Priesterrat werden das Geschehen und die geltenden Verordnungen stets beobachten und das Hygienekonzept bei Bedarf ohne eine vorherige Vorankündigung anpassen.
10. Die Anordnung gilt bis auf weiteres.

Hamm, den 20.10.2020

Oberster Priester

---

Amtsblatt der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland erscheint nach Bedarf und ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der Gemeinde.  
Herausgeber: Hinduistische Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R., vertreten durch den Obersten Priesterrat, dieser wiederum vertreten durch den Obersten Priester, Siegenbeckstraße 4-5, 59071 Hamm, Tel. 02388/302233, Fax: 02388/302224